



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern

Teilrevision der Bundesverfassung und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Februar 2026 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Vernehmlassung zur Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs - Teilrevision der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt die Zielsetzung der Vorlage ausdrücklich. Eine enge Zusammenarbeit der Polizeibehörden sowie ein effizienter, sicherer und schneller Informationsaustausch sind für die innere Sicherheit der Schweiz von zentraler Bedeutung.

Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass der Bund die kantonalen Bestrebungen für eine Konkordatslösung berücksichtigt und grundsätzlich Zurückhaltung im Bereich kantonaler Zuständigkeiten wahrt.

Gleichzeitig bestehen aus Sicht des Kantons Uri mehrere Punkte mit Klärungs- und Verbesserungsbedarf:

- «Guichet unique»: Die Einführung eines zentralen Eingabekanals für Auskunftsbegehren überzeugt weder rechtlich noch operativ. Sie führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand Doppelspurigkeiten und greift in bestehende kantonale Zuständigkeiten ein, ohne erkennbaren Mehrwert zu schaffen. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ist der Nutzen begrenzt.


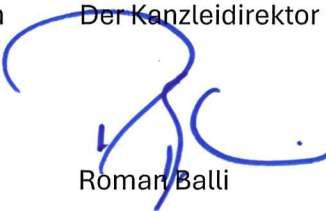
- Systematische und rechtliche Unklarheiten: Das Verhältnis der verschiedenen Teilvorlagen zum Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes ist nicht hinreichend klar dargestellt. Insbesondere die Abhängigkeiten zu verfassungsrechtlichen Grundlagen bleiben teilweise unübersichtlich.
- Übergangsrecht und Umsetzung: Es fehlen vertiefte Ausführungen zu intertemporalen Fragen, zur gestaffelten Inkraftsetzung sowie zu den Übergangs- und Umsetzungsmodalitäten. Auch die Abgrenzung der Aufsichts- und Kontrollkompetenzen zwischen dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und kantonalen Datenschutzbehörden ist unzureichend geklärt.
- Auswirkungen auf die Kantone: Es besteht die Gefahr, dass die zusätzlichen Aufwendungen auf kantonalen Ebene unterschätzt werden; eine Klärung wäre wünschenswert.
- Internationale Einordnung: Die im Rahmen von Schengen-Evaluierungen geäußerte Kritik am schweizerischen Informationssystem wird im Bericht nur unzureichend berücksichtigt. Eine stärkere Einordnung dieser Aspekte würde die Bedeutung der Vorlage besser unterstreichen.

Der Regierungsrat schliesst sich im Übrigen den Stellungnahmen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) an und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 22. Mai 2026



Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann Der Kanzleidirektor

 Christian Arnold 
 Roman Balli